

Friedberg, *De finium inter eool. et civit. regundor. judic.* 178 sq.; Richter-Dove, *R.-R.* 8. Aufl. 655), an die geistlichen Kurfürsten und den Erzbischof von Salzburg für Verleihung der in den päpstlichen Monaten erledigten Beneficien, an Bischöfe, Capitel, Orden und Klöster in den verschiedensten Ländern für die Ermächtigung, statt des Papstes bestimmte, speciell genannte Pfründen zu besetzen (Phillips a. a. D. 528 ff.; Hinschius, *R.-R.* III, 120 f. 139, 2). Ob das *jus primarum precum* (vermöge besetzen seit dem 13. Jahrhundert die deutschen Kaiser, und auch andere Landesfürsten, nach ihrem Regierungsantritte bei jedem Capitel und Kloster des Landes eine gerade erledigte oder erst vacant werdende Stelle verleihen bezw. den Colatoren einen Cleriker [*prociata*] mit der Weisung zuschicken konnten, denselben irgend ein oder ein speciell genanntes Beneficium zu übertragen) jedesmal ein besonderes Indult des Papstes erforderte (Leureninus, *Forum beneficiale* P. 2, quaeat. 602 sqq.; Barthol, *Annotat. ad univers. jus can.* 1. 3, tit. 5, § 7; A. Müller, *Lexikon des R.-R.*, Art. *Primae preces*; Phillips V, 479. 532), oder ob dasselbe gleichsam als eine Nachbildung der päpstlichen Mandate auf dem Herkommen beruhte, der Herrschergewalt als solcher inhärrte und unabhängig ausgeübt werden konnte (Thomassin. P. 2, l. 1, c. 54; Van Espen P. 2, tit. 25, c. 9, n. 19. 20; Fleury, *Inst. jur. can.* P. 2, c. 18, n. 4; Walter, *R.-R.* 515; Friedberg l. c. 180 sqq.; Richter-Dove, *R.-R.* 702), läßt sich, obwohl letzteres wahrscheinlicher ist, mit voller Sicherheit nicht mehr ausmachen; aber soviel steht historisch fest, daß dafür im 15. und 16. Jahrhundert jedesmal ein päpstliches Indult nachgesucht und erhalten wurde (Hinschius, *R.-R.* II, 644, 6. 7). Indessen auch abgesehen von diesen auf Besetzung der Beneficien bezüglichen Einräumungen finden sich noch mancherlei andere Indulte, und es mögen beispielsweise hervorgehoben werden die im Mittelalter häufig vorgekommenen *indulta perpetua de non residendo aut de fructibus in absentia percipiendis*, welche das Tridentinum (Sess. VI, c. 2 *De ref.*) für immer beseitigte, während die Päpste bis auf die neueste Zeit einzelnen Canonikern zur Versorgung bringender, im Interesse der Kirche gelegener Geschäfte durch Indulte gestatten, vorübergehend abwesend zu sein und trotz der Absenz die Einkünfte zu beziehen (Richter, *Conc. Trid.* 158, n. 65—67); nur muß der Betreffende, um von der Concession Gebrauch machen zu können, noch die Erlaubniß seines Bischofs einholen (Fagnani, *Comment. ad c.* 32, X 3, 5, n. 10). Ebenso wird den Domherren, welche 40 Jahre lang ununterbrochen und tabellos den Chordienst verrichtet haben, zwar nicht auf Grund des gemeinen Rechts, sondern im Hinblick auf Num. 8, 24 ff.; L. 7, Dig. 50, 5; L. 1, Cod. 12, 47 durch besondere Indulte erlaubt, ihre Dienstleistungen einzustellen, vom Sitze des Capitels abwesend zu sein

und im ungeschmälernten Fortbezuge der bisherigen Einkünfte zu verbleiben, *indultum jubilationis* (Bened. XIV., *Instit.* 107, § 9 in fin.; *De syn. dioec.* 13, 9, 15; Ferraria, *Prompta biblioth. a. v. Canoniciatus*, art. 9, n. 101 sqq.; Richter, *Conc. Trid.* 360 sqq.; Pallottini, *Conclus. et resolut. Congr. Conc.* X, 456 sqq.). Es ist bekannt, daß die Gläubigen von jeher strenge verpflichtet waren, an Sonns- und Festtagen der Messe in ihrer Pfarrkirche anzuwohnen, aber Leo X. (1517), Pius V. (1567) und Clemens VIII. (1592) haben in eigenen Constitutionen erklärt, daß sie dem Kirchengebote auch durch den Besuch des Gottesdienstes in einer Klosterkirche der Mendicanten genügen können, und Benedict XIV. bezeichnet jene Erlasse als Indulte (*De synod. dioec.* 11, 14, 7 sq.). Die Erlaubniß, ein *altare privilegiatum* zu errichten, muß beim heiligen Stuhle nachgesucht werden und wird gewöhnlich mittels eines besondern Indultes erteilt (Richter, *Conc. Trid.* 132, n. 18; Bened. XIV., *Instit.* 56). Früher entfalteten Mönche und Cleriker in Ausübung der praktischen Medicin eine sehr rege Thätigkeit und waren dabei von der Gesetzgebung in jeder Weise begünstigt; aber im 12. Jahrhundert wurde die Beschäftigung, welche bei beiden Ständen gleichsam als etwas Selbstverständliches gegolten hatte, in Folge großer Mißstände zuerst den Regularen und bald auch den Weltgeistlichen unter Androhung empfindlicher Strafen verboten. Das Verbot besteht noch heute (Eab. *Quartalschrift* LV, 604 ff.); für dringende Nothfälle jedoch werden Ausnahmen gestattet, und dieß geschieht durch päpstliche Indulte (*Conc. Neapol.* a. 1699, tit. 9, c. 5, n. 12, *Coll. Lac. I*, 227; Bened. XIV., *De synod.* 13, 10, 5 sq.). Als weitere Beispiele mögen schließlich noch erwähnt werden das zum französischen Concordat vom Jahre 1801 gehörige *indultum de reductione festorum* (Weiss, *Corp. jur. eccles. cath.* 74) und bei Mönchen die *indulta saecularisationis* (Moy-Bering, *Archiv* VIII, 664 f.; Schulte, *Lehrbuch*, 3. Aufl., 522; Silbernagl, *Lehrbuch* 546, 37).

[v. Rober.]

Infallibilität, s. Unfehlbarkeit.

Infamatio, s. Diffamatio.

Infamie (Ehrlosigkeit) ist an und für sich das thatächliche Verhältniß der allgemeinen und somit öffentlichen Mißachtung, worin ein Mensch bei seinen Mitbürgern steht (*infamia facti*). Diese Mißachtung wird sammt ihren natürlichen Folgen in gewissen Fällen von der Gesetzgebung als begründet und rechtmäßig anerkannt, in anderen Fällen vorausgesetzt, so daß ihre Folgen über einen Menschen vom Gesetze oder durch Richterpruch verhängt werden, ohne daß die factische Voraussetzung der wirklichen Mißachtung seiner Mitbürger bei ihm einzutreffen braucht (*infamia juris*). Die gesetzliche Ehrlosigkeit hat, wie der factische Zustand, der dabei der Gesetzgebung zur Grundlage dient, verschiedene Grade: im höchsten Grade ist sie gewissermaßen gleich-